

Rahmenbedingungen Ideengarten

Die Gestaltungsrichtlinien für Ideengärten dienen der Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus – zum gemeinsamen Nutzen aller beteiligten Unternehmen.

Grundlagen

- Ein Ideengarten ist thematisch ausgerichtet und präsentiert ein anschauliches Gartenbeispiel im Massstab 1:1. Konzepte, die überwiegend als Produktschau wirken, gelten nicht als Ideengärten.
- Projektunterlagen wie Beschreibung, Pläne und Beschriftungskonzept werden dem Fachgremium zur Prüfung vorgelegt. Eine Zustimmung durch das Gremium ist erforderlich; dieses behält sich vor, Konzepte abzulehnen.
- Die Anzahl von Ideengärten ist begrenzt.

Ausstellungsfläche

- Die Fläche eines Ideengartens liegt zwischen 20 und 50 m².
- Bis zu 20 % der Fläche dürfen für Verkaufszwecke genutzt werden. Idealerweise befindet sich die Verkaufsfläche am Rand des Gartens oder ist davon räumlich getrennt.

Platzsicherungsgebühr

- Es fällt eine Platzsicherungsgebühr von CHF 5'000 an.
- Dieser Betrag wird auf die Endabrechnung angerechnet.

Mitaussteller

- Bei Flächen zwischen 20 m² und 50 m² kann ein Hauptaussteller gemeinsam mit einem Mitausstellern (davon höchstens ein Sponsor) auftreten.
- Haupt- und Mitaussteller reichen jeweils einen Ausstellervertrag ein. Die Verantwortung für die rechtzeitige Einreichung liegt beim Hauptaussteller.
- Das Medienpaket im Wert von CHF 880.- ist für Hauptaussteller obligatorisch und kostenpflichtig.
- Jeder Mitaussteller beteiligt sich mit einer Gebühr von CHF 1500.- (inklusive Medienpaket).
- Nur Unternehmen, die offiziell angemeldet sind, dürfen auf der Ausstellungsfläche sichtbar kommunizieren.

Sponsoren

- Geplante Partnerschaften im Sponsoring werden bei der Projekteingabe mitgeteilt und über eine reguläre Mitaussteller-Anmeldung eingebunden.
- Die Messeleitung behält sich vor, Sponsoren abzulehnen.
- Die Art der Einbindung eines Sponsors wird schriftlich festgehalten und von der Messeleitung bestätigt.
- Aktivitäten von Sponsoren innerhalb des Ideengartens erfordern eine separate Zustimmung. Der reguläre Ablauf im Ideengarten soll nicht beeinträchtigt werden.
- Sponsorennamen erscheinen im offiziellen Ausstellerverzeichnis.
- Im Titel des Ideengartens sollte der Sponsorennamen nicht enthalten sein. Der Name des Sponsors kann lediglich im Rahmen der regulären Standbeschriftung erscheinen.
- Die Nutzung des Giardina-Logos durch Sponsoren ist nur in Abstimmung mit der Messeleitung möglich.

Standbau

- Eine angemessene Standbeleuchtung ist vom Hauptaussteller sicherzustellen, da die Hallenbeleuchtung während des Messebetriebs ausgeschaltet bleibt. Flächenleuchten sind nicht vorgesehen.
- Die Standbeschriftung wird dezent und gestalterisch passend in das Gesamtkonzept eingebunden. Vorab erfolgt eine Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Die Grösse ist auf maximal 2 x 1 m beschränkt, hochhängende Tafeln sind nicht vorgesehen. Auf Elemente wie Fahnen, Beachflags oder Spruchbänder wird verzichtet.
- Innen- und Aussenwände werden thematisch gestaltet – neutrale weisse Flächen sind nicht vorgesehen.
- Auch Bodenbeläge sollen zur Gestaltungsidee passen – Teppiche oder nicht abgedeckte Hallenböden sind nicht vorgesehen.
- Freistehende Konstruktionen wie Terrassen oder Gerüste werden verkleidet und erhalten eine gestalterisch passende Umsetzung, welche durch die Messeleitung freigegeben wird.
- Zusätzlich gelten die allgemeinen Standbau- und Gestaltungsregeln an der Giardina. [Standbau- und Gestaltungsrichtlinien](#)

Allgemeine Bedingungen

- Es gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der MCH Exhibitions & Events GmbH.
- Alle Preisangaben verstehen sich in CHF und exkl. der aktuell gültigen Mehrwertsteuer von 8.1 %.
- Personal von nicht angemeldeten Unternehmen kann auf der Fläche nicht eingesetzt werden.
- Sollte ein Ideengarten deutlich von den genehmigten Konzepten abweichen oder gegen die geltenden Rahmenbedingungen verstossen, kann in Ausnahmefällen ein Abbau durch die Messeleitung angeordnet werden.